

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 66



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang
6. März 2014

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Rat		
2014/C 66/01	Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/119/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine unterliegen	1
Europäische Kommission		
2014/C 66/02	Euro-Wechselkurs	2
Rechnungshof		
2014/C 66/03	Sonderbericht Nr. 19/2013 „Bericht 2012 über die Weiterverfolgung der Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs“	3

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-Überwachungsbehörde

2014/C 66/04	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden ...	4
2014/C 66/05	Staatliche Beihilfe — Beschluss, keine Einwände zu erheben	6
2014/C 66/06	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	7
2014/C 66/07	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	8
2014/C 66/08	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden ...	9
2014/C 66/09	Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden ...	11
2014/C 66/10	Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben	13



IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/119/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine unterliegen

(2014/C 66/01)

Den Personen, die im Anhang des Beschlusses 2014/119/GASP des Rates ⁽¹⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine und in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 des Rates ⁽²⁾ über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, dass die in den genannten Anhängen aufgeführten Personen in die Liste der Personen und Organisationen aufzunehmen sind, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2014/119/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine und der Verordnung (EU) Nr. 208/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Ukraine unterliegen. Die Gründe für die Aufnahme dieser Personen sind in den jeweiligen Einträgen in den genannten Anhängen aufgeführt.

Die betroffenen Personen werden darauf hingewiesen, dass sie bei den zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaats/der jeweiligen Mitgliedstaaten (siehe Websites in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 208/2014) beantragen können, dass ihnen die Verwendung eingefrorener Gelder zur Deckung ihrer Grundbedürfnisse oder für bestimmte Zahlungen genehmigt wird (vgl. Artikel 4 der Verordnung).

Die betroffenen Personen können beim Rat unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen beantragen, dass der Beschluss, sie in die genannte Liste aufzunehmen, überprüft wird; entsprechende Anträge sind an folgende Anschrift zu richten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
GD C 1C
Rue de la Loi/Wetstraat 175
1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu

Die betroffenen Personen werden ferner darauf aufmerksam gemacht, dass sie den Beschluss des Rates unter den in Artikel 275 Absatz 2 und Artikel 263 Absätze 4 und 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Voraussetzungen vor dem Gericht der Europäischen Union anfechten können.

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 26.

⁽²⁾ ABl. L 66 vom 6.3.2014, S. 1.

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

5. März 2014

(2014/C 66/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,3732	CAD	Kanadischer Dollar	1,5190
JPY	Japanischer Yen	140,71	HKD	Hongkong-Dollar	10,6574
DKK	Dänische Krone	7,4626	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6320
GBP	Pfund Sterling	0,82170	SGD	Singapur-Dollar	1,7423
SEK	Schwedische Krone	8,8519	KRW	Südkoreanischer Won	1 470,67
CHF	Schweizer Franken	1,2186	ZAR	Südafrikanischer Rand	14,7362
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4158
NOK	Norwegische Krone	8,2305	HRK	Kroatische Kuna	7,6545
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 910,53
CZK	Tschechische Krone	27,353	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4932
HUF	Ungarischer Forint	309,48	PHP	Philippinischer Peso	61,498
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	49,4300
PLN	Polnischer Zloty	4,1795	THB	Thailändischer Baht	44,349
RON	Rumänischer Leu	4,5097	BRL	Brasilianischer Real	3,2156
TRY	Türkische Lira	3,0310	MXN	Mexikanischer Peso	18,1949
AUD	Australischer Dollar	1,5295	INR	Indische Rupie	84,8020

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 19/2013 „Bericht 2012 über die Weiterverfolgung der Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs“

(2014/C 66/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 19/2013 „Bericht 2012 über die Weiterverfolgung der Sonderberichte des Europäischen Rechnungshofs“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) abgerufen oder von dort heruntergeladen werden.

Der Bericht ist auf Anfrage beim Rechnungshof kostenlos in der Druckfassung erhältlich

Europäischer Rechnungshof
Referat „Prüfung: Berichtserstellung“
12, rue Alcide de Gasperi
1615 Luxembourg
LUXEMBOURG

Tel. +352 4398-1

E-Mail: eca-info@eca.europa.eu

oder kann mit elektronischem Bestellschein über den EU-Bookshop bezogen werden.

DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM BETREFFENDE INFORMATIONEN

EFTA-ÜBERWACHUNGSBEHÖRDE

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2014/C 66/04)

TEIL I

Beihilfe Nr.	AGVO 16/13/FuE	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Bezeichnung	Norwegisches Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
	Anschrift	7. juni-plassen/Victoria Terrasse PO Box 8114 Dep. 0032 Oslo NORWAY
	Website	http://www.mfa.no
Titel der Beihilfemaßnahme	Frühwarnsystem für Ölverschmutzung in Eiswasser (Ad-hoc-Zuschuss über die Finanzhilferegelung Barents 2020)	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung im EFTA-Staat)	Mittelzuweisung des Parlaments (Prop. 1 S (2012-2013))	
Internetlink zum vollständigen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	Ad-hoc-Finanzhilfe aus der Regelung Barents 2020. Informationen über die Regelung Barents 2020 sind der Mittelzuweisung des Parlaments (Prop. 1 S (2012-2013), S. 100-101) zu entnehmen: http://www.regjeringen.no/pages/38072348/PDFS/PRP201220130001_UDDDDPDFS.pdf	
Art der Maßnahme	Ad-hoc-Beihilfe	ICD Industries AS
Bewilligungsdatum:	17.9.2013	Laufzeit: 17.9.2013 bis 1.11.2015, Auszahlung erfolgt durch Mittelzuweisungen des Parlaments in jährlichen Raten
Betroffene Wirtschaftszweige	Beschränkt auf bestimmte Wirtschaftszweige — Bitte nach NACE Rev. 2 angeben.	Forschung NACE 72.19
Art der Beihilfempfänger	KMU	X
Mittelausstattung	Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc-Beihilfe	2013-2015: insgesamt 4 Mio. NOK Auszahlung in Raten: 2013: vorauss. 1,5 Mio. NOK 2014: vorauss. 2 Mio. NOK 2015: vorauss. 0,5 Mio. NOK
Beihilfeform (Artikel 5)	Zuschuss	X

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU-Aufschläge in %
Beihilfen für Forschung und Entwicklung und Innovation (Artikel 30-37)	Beihilfen für Forschungs- und Ent- wicklungsvorhaben (Artikel 31)	Industrielle Forschung (Art. 31 Abs. 2 Buchst. b)	50 %

Staatliche Beihilfe — Beschluss, keine Einwände zu erheben

(2014/C 66/05)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme der Entscheidung:	13. November 2013
Beihilfenummer:	72904
Entscheidungsnummer:	444/13/COL
EFTA-Staat:	Island
Titel (und/oder Name des Beihilfeempfängers):	Fjarskiptafélag Skeiða- og Gnúpverjahrepps
Rechtsgrundlage:	Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c des EWR-Abkommens
Art der Maßnahme:	Rascher Ausbau von Breitbandnetzen
Form der Beihilfe:	Direkter Zuschuss
Mittelausstattung:	rund 75 Mio. ISK
Beihilfeintensität:	100 %
Laufzeit:	—
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:	Skeiða- og Gnúpverjahreppur Árnesi 801 Selfoss ICELAND

Die um vertrauliche Passagen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Website der EFTA-Überwachungsbehörde abrufbar:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2014/C 66/06)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung: 4. Dezember 2013

Nummer der Beihilfesache: 74662

Nummer der Entscheidung: 478/13/COL

EFTA-Staat: Norwegen

Titel: Verlängerung der norwegischen Fördergebietskarte 2007-2013 bis zum 30. Juni 2014

Rechtsgrundlage: Leitlinien der Überwachungsbehörde für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013

Art der Maßnahme: Fördergebietskarte

Ziel: Regionalbeihilfe

Laufzeit: 1.1.2014-30.6.2014

Die um vertrauliche Informationen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Internetseite der EFTA-Überwachungsbehörde veröffentlicht:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2014/C 66/07)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Datum der Annahme der Entscheidung: 4. Dezember 2013

Aktenzeichen: 74663

Entscheidung Nr.: 479/13/COL

EFTA-Staat: Norwegen

Titel: Verlängerung von 4 Regionalbeihilferegelungen bis zum 30. Juni 2014

Rechtsgrundlage: Leitlinien der Überwachungsbehörde für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013

Ziel: Regionalbeihilfe

Form der Beihilfe: Steuererleichterungen. Direkte Zuschüsse

Laufzeit: 1.1.2014-30.6.2014

Weitere Angaben: Bei den vier Regelungen handelt es sich um:

1. regional differenzierte Sozialversicherungsbeiträge, ursprünglich genehmigt mit Entscheidung Nr. 228/06/COL
2. die Anwendung der Abschreibungsregeln des Mineralölsteuergesetzes auf LNG-Anlagen, ursprünglich genehmigt mit Entscheidung Nr. 411/06/COL
3. regionale Verkehrsbeihilferegelung, ursprünglich genehmigt mit Entscheidung Nr. 143/07/COL
4. regionales Risikokreditprogramm, ursprünglich genehmigt mit Entscheidung Nr. 410/06/COL

Die um vertrauliche Informationen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Internetseite der EFTA-Überwachungsbehörde veröffentlicht:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2014/C 66/08)

TEIL I

Beihilfe Nr.	GBER 17/13/R&D	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Norwegisches Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
	Anschrift	7. juni-plassen/Victoria Terrasse PO Box 8114 Dep. 0032 Oslo NORWAY
	Website	http://www.mfa.no
Titel der Beihilfemaßnahme	SARiNOR — Search and Rescue in the High North (Suche und Rettung im Hohen Norden; Ad-hoc-Zuschuss im Rahmen der Zuschussregelung Barents 2020)	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung)	Mittelzuweisung des Parlaments (Prop. 1 S (2012-2013))	
Weblink zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	Ad-hoc-Zuschuss im Rahmen des Programms Barents 2020. Informationen zu diesem Programm sind auf S. 100-101 der Mittelzuweisung des Parlaments (Prop. 1 S (2012-2013)) zu finden: http://www.regjeringen.no/pages/38072348/PDFS/PRP201220130001_UDDDDPDFS.pdf	
Art der Maßnahme	Ad-hoc-Beihilfe	Maritimt Forum Nord SA
Tag der Bewilligung	Ad-hoc-Beihilfe	Laufzeit: 1.11.2013 bis 1.11.2016; Auszahlung in jährlichen Tranchen vorbehaltlich der Mittelzuweisungen des Parlaments
Betroffene Wirtschaftszweige	Beschränkt auf bestimmte Wirtschaftszweige — Bitte nach NACE Rev. 2 angeben.	Interdisziplinäre Forschung NACE 72.19/NACE 72.20
Art des Beihilfeempfängers	KMU	X
Mittelausstattung	Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc-Beihilfe	2013-2016: insgesamt 8 NOK (in Millionen) Auszahlung in folgenden Tranchen: 2013: 0,5 NOK 2014: 2,2 NOK (Richtwert) 2015-16: 5,3 NOK (Richtwert)
Beihilfeinstrument (Art. 5)	Zuschuss	X

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)		Beihilfemaximalintensität in % oder Beihilfe- maximalbetrag in NOK	KMU — Aufschläge in %
Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Inno- vation (Art. 30-37)	Beihilfen für For- schungs- und Entwick- lungsvorhaben (Art. 31)	Industrielle Forschung (Art. 31 Abs. 2 Buchst. b)	50 %	40 %

Angaben der EFTA-Staaten über staatliche Beihilfen, die nach dem in Anhang XV Nummer 1j des EWR-Abkommens aufgeführten Rechtsakt (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)) gewährt werden

(2014/C 66/09)

TEIL I

Beihilfe Nr.	GBER 18/13/R&D	
EFTA-Staat	Norwegen	
Bewilligungsbehörde	Name	Norwegisches Ministerium für auswärtige Angelegenheiten
	Anschrift	7. juni-plassen/Victoria Terrasse PO Box 8114 Dep. 0032 Oslo NORWAY
	Website	http://www.mfa.no
Titel der Beihilfemaßnahme	Black carbon inventory and management plan in Russian Arctic (Ruß — Bestandsaufnahme und Managementplan für die russische Arktis; Ad-hoc-Zuschuss im Rahmen der Zuschussregelung Barents 2020)	
Nationale Rechtsgrundlage (Fundstelle der amtlichen Veröffentlichung)	Mittelzuweisung des Parlaments (Prop. 1 S (2012-2013))	
Weblink zum vollen Wortlaut der Beihilfemaßnahme	Ad-hoc-Zuschuss im Rahmen des Programms Barents 2020. Informationen zu diesem Programm sind auf S. 100-101 der Mittelzuweisung des Parlaments (Prop. 1 S (2012-2013)) zu finden: http://www.regjeringen.no/pages/38072348/PDFS/PRP201220130001_UDDDDPDFS.pdf	
Art der Maßnahme	Ad-hoc-Beihilfe	Carbon Limits AS
Tag der Bewilligung	Ad-hoc-Beihilfe	13.11.2013 Laufzeit: 1.11.2013 bis 1.4.2015, Auszahlung in jährlichen Tranchen vorbehaltlich der Mittelzuweisungen des Parlaments
Betroffene Wirtschaftszweige	Beschränkt auf bestimmte Wirtschaftszweige — Bitte nach NACE Rev. 2 angeben.	Forschung NACE 72.19
Art des Beihilfeempfängers	KMU	X
Mittelausstattung	Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Ad-hoc-Beihilfe	2013-2015: insgesamt 1 284 500 NOK Auszahlung in folgenden Tranchen: 2013: 375 000 NOK (Richtwert) 2014: 800 000 NOK (Richtwert) 2015: 109 500 NOK (Richtwert)
Beihilfeinstrument (Art. 5)	Zuschuss	X

TEIL II

Allgemeine Ziele (Liste)	Ziele (Liste)	Beihilfehöchstintensität in % oder Beihilfehöchstbetrag in NOK	KMU — Aufschläge in %
Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Art. 30-37)	Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Art. 31)	Industrielle Forschung (Art. 31 Abs. 2 Buchst. b)	50 %

Staatliche Beihilfe — Entscheidung, keine Einwände zu erheben

(2014/C 66/10)

Die EFTA-Überwachungsbehörde erhebt keine Einwände gegen folgende Beihilfemaßnahme:

Tag des Erlasses der Entscheidung: 11. Dezember 2013

Beihilfe Nr.: 74723

Nummer der Entscheidung: 495/13/COL

EFTA-Staat: Island

Titel: Verlängerung der isländischen Fördergebietskarte 2007-2013 bis zum 30. Juni 2014

Rechtsgrundlage: Leitlinien der Überwachungsbehörde für Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013

Art der Maßnahme: Fördergebietskarte

Ziel: Regionalbeihilfe

Laufzeit: 1.1.2014-30.6.2014

Die um vertrauliche Informationen bereinigte rechtsverbindliche Sprachfassung der Entscheidung ist auf der Internetseite der EFTA-Überwachungsbehörde veröffentlicht:

<http://www.eftasurv.int/state-aid/state-aid-register/>

EUR-Lex (<http://new.eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Website ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE